
Verordnung über den Finanzausgleich (FAV)

Vom 30. Juni 2015

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	730.220
Geändert:	170.310 421.010 430.150 430.300 506.060 801.110 815.200 820.110 915.120
Aufgehoben:	500.810 546.210 546.320 730.220 815.230

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 30. Juni 2015

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Das Amt für Gemeinden (Amt) ist für den Vollzug des Finanzausgleichs zuständig, soweit nicht eine besondere Zuständigkeit bestimmt ist.

² Die Dienststellen, welche Daten für den Finanzausgleich verwalten, sorgen für das fristgerechte Bereitstellen der benötigten Daten und für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Art. 2 Aufgaben des Amtes

¹ Das Amt koordiniert die Arbeiten mit jenen Dienststellen, welche Daten für den Finanzausgleich verwalten. Es erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für das Departement und für die Regierung.

¹⁾ BR [110.100](#)

² Es nimmt die Auszahlungen der Beiträge vor. Davon ausgenommen sind die Beiträge des Gebirgs- und Schullastenausgleichs aufgrund der Masszahl Schülerquote sowie die Beiträge des Lastenausgleichs Soziales. Es stellt den ressourcenstarken Gemeinden die Finanzierungsbeiträge für den Ressourcenausgleich in Rechnung.

³ Es prüft die Wirksamkeit des Finanzausgleichs und erstellt den Wirksamkeitsbericht. Es beauftragt die Gemeinden mit der Zustellung der benötigten Gemeindedaten und orientiert sie in geeigneter Form über die Funktionsweise und Wirkungen des Finanzausgleichs.

⁴ Es fördert Gemeindezusammenschlüsse und bereitet die Beschlüsse für Förderbeiträge vor.

Art. 3 Ausgleichs- und Bemessungsjahre

¹ Das Ausgleichsjahr ist das Vollzugsjahr für den Ressourcen- und Lastenausgleich. Im Ausgleichsjahr werden die Ausstattungsbeiträge für den Ressourcenausgleich (RA) sowie die Beiträge für den Gebirgs- und Schullastenausgleich (GLA) ausgerichtet und die Finanzierungsbeiträge sind an den RA zu entrichten. Die Beiträge für den Lastenausgleich Soziales (SLA) werden im Folgejahr ausgerichtet.

² Die Bemessungsjahre sind jene Jahre, welche als Grundlage für die Datenermittlung dienen. Die massgebenden Ressourcen basieren auf dem Durchschnitt der letzten zwei verfügbaren Jahre einschliesslich der Nachträge. Die massgebenden Stichtagsdaten basieren auf der letztverfügbaren Erhebung.

³ Bei Gemeindezusammenschlüssen, welche auf den Januar eines Ausgleichsjahres in Kraft treten, werden die Bemessungsgrundlagen der betroffenen Gemeinden aggregiert.

Art. 4 Termine

¹ Die Regierung legt das Ressourcenpotenzial, den Ressourcenindex, die Finanzierungs- und Ausstattungsbeiträge für den RA sowie die Beiträge für den GLA jeweils bis spätestens Ende August des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Jahres fest und teilt diese den Gemeinden mit.

² Die vom Amt anzuweisenden Beiträge für den RA und für den GLA erfolgen jeweils in zwei gleich grossen Teilzahlungen mit Fälligkeiten 20. Juni und 20. Dezember. Fällt diese Valuta auf ein Wochenende, verschiebt sich die Fälligkeit auf den folgenden Montag. Die Rechnungen für die RA-Finanzierungsbeträge sind den betroffenen Gemeinden in der Regel zwei Monate vor der Fälligkeit zuzustellen.

³ Das Gesuch der Gemeinden um einen Beitrag aus dem SLA ist jeweils bis spätestens Ende April des dem Ausgleichsjahr folgenden Jahres einzureichen.

Art. 5 Einsichtsrecht

¹ Die Gemeinden erhalten auf Verlangen umfassende Einsicht in die für sie massgeblichen Berechnungsgrundlagen.

Art. 6 Datengrundlagen

¹ Zur Ermittlung der einzelnen Masszahlen dienen folgende statistische Grundlagen (in Klammern: zuständige Dienststelle für Datenlieferungen):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen 3 und 4 Jahre vor dem Ausgleichsjahr (Steuerverwaltung);
- b) Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen 3 und 4 Jahre vor dem Ausgleichsjahr (Steuerverwaltung);
- c) Quellensteuern 3 und 4 Jahre vor dem Ausgleichsjahr (Steuerverwaltung);
- d) Liquidationsgewinnsteuern und Aufwandsteuern 3 und 4 Jahre vor dem Ausgleichsjahr (Steuerverwaltung);
- e) Grund- und Liegenschaftensteuern der natürlichen und juristischen Personen zum Ansatz von 1,5 Promille 3 und 4 Jahre vor dem Ausgleichsjahr (Steuerverwaltung);
- f) Wasserzinsen 2 und 3 Jahre vor dem Ausgleichsjahr (Amt für Energie und Verkehr);
- g) Abgeltungsleistungen für Einbussen bei der Wasserkraftnutzung 2 und 3 Jahre vor dem Ausgleichsjahr (Amt für Energie und Verkehr);
- h) mittlere ständige Wohnbevölkerung am Hauptwohnsitz inklusive vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende mit einer Gesamtaufenthaltsdauer in der Schweiz von mindestens zwölf Monaten gemäss der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes – STATPOP per Ende des dritten Jahres vor dem Ausgleichsjahr (Amt für Wirtschaft und Tourismus);
- i) Anzahl steuerpflichtige Personen per Ende des dritten Jahres vor dem Ausgleichsjahr (Steuerverwaltung);
- j) Schülerzahl des Kindergartens und der Volksschule gemäss eidgenössischer Schülerstatistik und des Untergymnasiums nach Wohnort und Schulort für das letzte abgelaufene Schuljahr vor dem Ausgleichsjahr (Amt für Volksschule und Sport);
- k) Gesamtfläche abzüglich der Fläche für stehende und fliessende Gewässer und der weiteren unproduktiven Fläche gemäss Arealstatistik des Bundesamtes für Statistik (Amt für Wirtschaft und Tourismus);
- l) eidgenössische Statistik über die Anzahl Einwohner in Streusiedlungen per Ende des dritten Jahres vor dem Ausgleichsjahr (Amt für Landwirtschaft und Geoinformation; GIS-Zentrale);
- m) Strassenklassifizierung der Gemeindestrassen gemäss dem Bundesamt für Landestopografie (Amt für Landwirtschaft und Geoinformation; GIS-Zentrale);
- n) Länge Kantonsstrasse innerorts (Tiefbauamt).

² Die Daten sind so zu bereinigen, dass sie den definierten Bezugsgrössen des Finanzausgleichs entsprechen. Elemente, welche nicht dazu gehören, sind zu entfernen, offensichtliche Fehler zu korrigieren. Die entsprechenden Bereinigungen sind so zu dokumentieren, dass der Nachvollzug der Änderungen auch für Dritte gewährleistet ist.

³ Massgebend sind die jeweils Ende März letztverfügbaren Daten.

⁴ Die Dienststellen, welche Daten für die Berechnung des Ressourcenpotenzials und den GLA verwalten, liefern dem Amt die erforderlichen Angaben pro Gemeinde und im Total bis spätestens Ende April.

Art. 7 Ausserordentliche Verhältnisse

¹ Wo die Datengrundlagen zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis führen, kann die Regierung nach Anhören der Gemeinde Korrekturen vornehmen. Diese sind zweckmässig zu dokumentieren. Die Nachvollziehbarkeit ist sicherzustellen.

Art. 8 Verrechnungsverbot

¹ Die aus dem Finanzausgleich resultierenden Leistungen können gegenseitig nicht verrechnet werden, dies auch nicht mit Forderungen unter anderen Rechtstiteln.

2. Ressourcenausgleich (RA)

Art. 9 Berechnung der Beiträge

¹ Die RA-Finanzierungsbeiträge und die RA-Ausstattungsbeiträge werden jährlich im Vorjahr des Ausgleichsjahres aufgrund der dem Grossen Rat zu beantragenden Ansätze berechnet.

² Für Gemeinden mit einem Ressourcenindex zwischen 40 und 100 Punkten erfolgt ein progressiv wirkender Ausgleich. Der Tarif für die Progression ist so festzulegen, dass der Ausgleichssatz mit fallendem Ressourcenindex kontinuierlich steigt.

3. Lastenausgleich

3.1. GEBIRGS- UND SCHULLASTENAUSGLEICH (GLA)

Art. 10 Masszahlen

¹ Zur Ermittlung von Sonderlasten aufgrund von Besiedlungsstruktur, Fläche und Topografie sowie Schülerquote werden drei Masszahlen im Sinne von Lastenindikatoren verwendet.

² Die Masszahl Besiedlungsstruktur erfasst einerseits die Anzahl Einwohner pro Gemeinde, welche in dispersen Siedlungen bis 25, 50, 100 und 200 Einwohner leben und andererseits die produktive Fläche pro Einwohner. Diese beiden Indikatoren werden gleich stark gewichtet.

³ Die Masszahl Strassenlänge erfasst für jede Gemeinde Aufwandskategorien mit Normkosten für die Werterhaltung und den Betrieb pro Kilometer und Jahr, unterschieden nach Gemeindestrassen, Quartierstrassen und Kantonsstrassen innerorts. Pro Gemeinde werden die Normkosten pro Einwohner ermittelt.

⁴ Die Masszahl Schülerquote bemisst sich aufgrund der Anzahl Volksschüler inklusive Untergymnasialschüler pro Einwohner.

Art. 11 Ermittlung Indexwerte

¹ Die für die Verteilung der GLA-Mittel relevanten Masszahlen werden so in Indexzahlen umgerechnet, dass der jeweilige Index für sämtliche Gemeinden 100 Indexpunkte beträgt.

² Die Teilindikatoren werden durch Standardisierung vergleichbar gemacht. Zur Standardisierung werden Indexwerte über 200 Punkte wie folgt angerechnet:

- | | | |
|----|------------------------------------|-------------|
| a) | Indexwerte von 200 bis 300 Punkten | 75 Prozent; |
| b) | Indexwerte von 300 bis 400 Punkten | 50 Prozent; |
| c) | Indexwerte von 400 bis 500 Punkten | 25 Prozent; |
| d) | Indexwerte über 500 Punkte | 0 Prozent. |

³ Der Totalindex entspricht der Summe der Teilindizes der drei Masszahlen.

Art. 12 Berechnung des Beitrags

¹ Ausgangspunkt für die Ermittlung des Ausgleichsbeitrags bildet der Totalindex pro Gemeinde. Massgebend ist jener Indexwert, welcher 300 Punkte übersteigt. Der Indexüberschuss wird mit der Einwohnerzahl gewichtet. Für die Verteilung der GLA-Mittel auf die Gemeinden werden 10 Prozent des Ressourcenpotenzials multipliziert mit dem Ressourcenindex jeder Gemeinde berücksichtigt.

² Ergibt sich ein GLA-Beitrag in Verbindung mit einer überdurchschnittlich hohen Schülerquote, so bemisst sich der Beitrag an die Schullasten proportional nach jenem Anteil, in welchem der Teilindex Schülerquote zum Überschuss des Totalindex beiträgt.

Art. 13 GLA bei Gemeindezusammenschluss

¹ Führt ein Gemeindezusammenschluss zu einer substanziellen Einbusse an GLA-Mitteln, kann die Regierung der neuen Gemeinde – soweit nicht im einmaligen Förderbeitrag abgegolten – während längstens zehn Jahren einen GLA-Beitrag gewähren. Der jährliche Beitrag entspricht maximal dem Total der vom Zusammenschluss betroffenen Gemeinden im Jahr der Beitragszusicherung. Vorbehalten bleibt ein allfällig höherer Beitrag aufgrund der ordentlichen Neuberechnung.

3.2. LASTENAUSGLEICH SOZIALES (SLA)

Art. 14 Gesuch

¹ Eine Gemeinde, welche einen Ausgleichsbeitrag beansprucht, reicht dem kantonalen Sozialamt bis spätestens Ende April des Folgejahres ein Gesuch ein.

² Die Gemeinde hat die massgeblichen Aufwendungen und Erträge sowie die Höhe des Ausgleichsbeitrags gemäss den Vorgaben des kantonalen Sozialamtes nachzuweisen.

³ Dem Gesuch sind ein entsprechender Auszug aus der Jahresrechnung sowie eine Vollständigkeitserklärung beizulegen. Liegt die Jahresrechnung Ende April noch nicht vor, müssen der Auszug und die Vollständigkeitserklärung bis zu einer vom kantonalen Sozialamt eingeräumten Frist nachgereicht werden.

Art. 15 Massgebliche Berechnungsgrössen

¹ Massgeblich sind die tatsächlichen Ausgaben aufgrund von Unterstützungsleistungen und Alimentenbevorschussungen des Vorjahres gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

² Ansprüche auf Rückerstattungen des Bundes, anderer Kantone oder Dritter aus Unterstützungsleistungen, Alimentenbevorschussungen und Verwandtenunterstützungspflicht sowie auf Versicherungsleistungen sind durch die Gemeinden geltend zu machen. Diesbezügliche Einnahmen sind mit den massgeblichen Aufwendungen zu verrechnen.

³ Das massgebliche Ressourcenpotenzial entspricht jenem, welches die Regierung für den Ressourcenausgleich des Vorjahres festgelegt hat.

Art. 16 Zuständigkeiten und Auszahlung

¹ Die von der gesuchstellenden Gemeinde nachgewiesenen Nettoaufwendungen sowie der Ausgleichsbeitrag werden vom kantonalen Sozialamt betreffend Anrechenbarkeit nach Risikogesichtspunkten geprüft. Das Sozialamt stellt dem Amt für Gemeinden bis spätestens Ende Juni die Unterlagen mit den Beitragsansprüchen der Gemeinden zu.

² Die Regierung legt den Ausgleichsbeitrag bis spätestens Ende August fest.

³ Ausgleichsbeiträge unter 500 Franken werden nicht ausgerichtet.

3.3. INDIVIDUELLER HÄRTEAUSGLEICH FÜR BESONDERE LASTEN (ILA)

Art. 17 Gesuch

¹ Eine Gemeinde kann dem Amt jederzeit ein Gesuch um einen ILA-Beitrag unterbreiten.

² Das Gesuch hat alle zur Prüfung notwendigen Informationen und Unterlagen zu enthalten. Es hat die ausserordentlichen und unbeeinflussbaren Lasten, die nachhaltige Störung des Haushaltsgleichgewichts sowie das Ausschöpfen der zumutbaren Selbsthilfe im Detail nachzuweisen.

Art. 18 Beitragsgewährung und Zuständigkeit

¹ Der ILA-Beitrag wird in der Regel als einmaliger Beitrag gewährt. Er ist so festzulegen, dass die Gemeinde dadurch wirksam und nachhaltig entlastet wird.

² Das Amt prüft das Gesuch und führt die erforderlichen Erhebungen durch. Es prüft insbesondere die Nachhaltigkeit der Beitragsverwendung.

³ Die Regierung entscheidet im Einzelfall über die Beitragsgewährung sowie über die Dauer und Stufe der besonderen Finanzaufsicht. Vorbehalten ist der erforderliche Kredit des Grossen Rates.

4. Wirksamkeit

Art. 19 Wirksamkeitsbericht

¹ Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat periodisch einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs. Der Bericht zeigt, wie sich die Instrumente des Finanzausgleichs auswirken.

² Der Bericht gibt jeweils für die analysierte Periode Auskunft über insbesondere:

- a) die Veränderung in der Verteilung der öffentlichen Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Handlungsspielraum und die Finanzen der Gemeinden;
- b) die Entwicklung der Ressourcen der Gemeinden und ihrer Belastung durch die Erfüllung der notwendigen Aufgaben;
- c) die Wirkung des Finanzausgleichs auf die Gemeindestrukturen;
- d) die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs, insbesondere über die Entwicklung der Steuerbelastungsunterschiede;
- e) die Zweckmässigkeit der Bemessungsgrundlagen für die Erfassung der Ressourcenstärke und der Sonderlasten sowie die Angemessenheit der Dotierung der Ausgleichsgefässe;
- f) die jährliche Volatilität der Ausgleichsbeiträge sowie die bewilligten und abgelehnten Gesuche für ILA-Beiträge;
- g) den Bedarf für eine Anpassung der Rechtsgrundlagen.

³ Der Bericht mit allfälligen Massnahmenvorschlägen kann dem Grossen Rat separat oder im Rahmen der Botschaft zum Budget oder der Jahresrechnung unterbreitet werden.

5. Regelung für den Übergang

Art. 20 Befristeter Ausgleich

¹ Die Berechnung, Festlegung, Mitteilung und Auszahlung des auf fünf Jahre befristeten Ausgleichs erfolgt jährlich analog zu den Ausstattungsbeiträgen für den Ressourcenausgleich.

² Der Beitrag entspricht höchstens der Mehrbelastung gemäss der FA-Globalbilanz im Anhang dieser Verordnung. Die Zuteilung der Gemeinden in die zwei Ausgleichsgruppen entspricht dem Anhang des Finanzausgleichsgesetzes.

Art. 21 Finanzausgleichsbeiträge an öffentliche Werke

¹ Für die Abrechnungen der Finanzausgleichsbeiträge an öffentliche Werke von Gemeinden ist die Anspruchsberechtigung (Finanzkraftgruppe, Steuerfuss) im 2015 massgebend. Der Leistungsanspruch beschränkt sich auf jene Investitionen, welche bis Ende 2020 realisiert und abgerechnet werden.

² Die Gemeinden haben die Abrechnungen jeweils bis spätestens Ende September für den Abrechnungstermin vom 20. Dezember einzureichen.

³ Bei Gemeindezusammenschlüssen ist die Anspruchsberechtigung im Jahr vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses massgebend. Ende 2020 werden die noch bestehenden Ansprüche auf Finanzausgleichbeiträge an öffentliche Werke im Zusammenhang mit Gemeindezusammenschlüssen ermittelt und mit einem diskontierten Einmalbeitrag abgegolten.

Art. 22 SLA-Abrechnung für das 4. Quartal 2015

¹ Die dem Lastenausgleich Soziales unterliegenden Nettoaufwendungen sowie der Ausgleichsbeitrag für die letzte Abrechnungsperiode vor Inkrafttreten der FA-Reform vom 1. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2015 werden vom kantonalen Sozialamt gemäss bisherigem Recht festgelegt und bis Ende Juni 2016 ausgeglichen. Das für die Ermittlung des Ausgleichsbeitrags massgebende Ressourcenpotenzial entspricht 25 Prozent des Ressourcenpotenzials 2016.

II.

1.

Der Erlass "Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)" BR [170.310](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Anhänge

1 Aufgabenbereiche und Gliederung der Departemente (Art. 10 und 11) (**geändert**)

2.

Der Erlass "Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung)" BR [421.010](#) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 62

Aufgehoben

Art. 63 Abs. 2 (neu)

² Die Pauschale aus dem Gebirgs- und Schullastenausgleich aufgrund der Masszahl Schülerquote wird in zwei gleich grossen Raten ausbezahlt. Führt eine Gemeinde keine eigene Schule und ist zugleich an mehr als einem Schulverband angeschlossen, so wird der Beitrag an jenen Schulverband ausgerichtet, der die höchste Regelschulpauschale erhält. Der beitragsempfangende Schulverband hat den Beitrag der entsprechenden Gemeinde anzurechnen.

Art. 66 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ausgangssätze der Zusatzpauschalen für Kleinschulen betragen maximal für die Primarstufe 4000 Franken und für die Sekundarstufe I 1000 Franken. Massgebend ist die Gesamtschülerzahl pro Standort.

Art. 69 Abs. 2 (geändert)

² Die Beiträge an die Kosten für die Stellvertretungen entsprechen 28 Prozent der Anfangsbesoldung einer Lehrperson der entsprechenden Lehrpersonenkategorie.

Art. 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Pauschalen für Schülertransporte (**Überschrift geändert**)

¹ Der Kanton gewährt den Schulträgerschaften für Schulwege von Schülerinnen und Schülern von mehr als zwei Kilometern Pauschalbeiträge.

² Als Schulweg gilt die Entfernung zwischen dem Wohnort der Schülerinnen und Schüler und dem Schulstandort. Das Amt legt die anrechenbare Entfernung zwischen den betreffenden Orten fest. Massgebend ist das Ortschaftenverzeichnis des Bundesamtes für Statistik. Grundlage bildet die Schülerzahl- und Wohnortserhebung jeweils im September.

³ Die Pauschale beträgt für ein Schuljahr pro Schülerin und Schüler 65 Franken pro Kilometer anrechenbarer einfacher Schulweg.

3.

Der Erlass "Verordnung über die Subventionierung von Bauten in der Berufsbildung, in weiterführenden Bildungsangeboten und an Hochschulen (Bauverordnung BWBG)" BR [430.150](#) (Stand 1. August 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Beiträge für Bauten betragen in Prozenten der anrechenbaren Kosten:

- a) (**geändert**) bis zu 100 Prozent für Bauten, welche direkt der Ausbildung dienen;

4.

Der Erlass "Verordnung über die Defizitfinanzierung der Institutionen der Berufsbildung und weiterführender Bildungsangebote (Defizitverordnung)" BR [430.300](#) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 15

Aufgehoben

5.

Der Erlass "Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Verordnung zum Krankenpflegegesetz)" BR [506.060](#) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 27

6. *(aufgehoben)*

Art. 28

Aufgehoben

Art. 29

Aufgehoben

Art. 30

Aufgehoben

Art. 31

Aufgehoben

Art. 31a

Aufgehoben

6.

Der Erlass "Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO)" BR [801.110](#) (Stand 1. Oktober 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 5

Aufgehoben

Art. 6

Aufgehoben

7.

Der Erlass "Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV)" BR [815.200](#) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Zuständiges Departement ist das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

² Fachstelle für Gewässerschutz ist das Amt für Natur und Umwelt. Es vollzieht die Vorschriften über den Gewässerschutz, sofern weder Bundesrecht noch kantonale Erlasse ein anderes Organ für zuständig erklären.

Art. 6 Abs. 1

¹ Das Departement erteilt folgende Bewilligungen:

a) *Aufgehoben*

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Fachstelle erteilt folgende Bewilligungen:

- e) **(geändert)** für abwassertechnische Massnahmen, die vom generellen Entwässerungsplan abweichen;
- f) *Aufgehoben*
- g) *Aufgehoben*
- h) **(geändert)** für Betriebsanlagen und für Kreisläufe mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die dem Wasser oder dem Boden Wärme entziehen oder abgeben (Art. 28 KGSchG¹⁾);

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer eine Gewässerverunreinigung verursacht oder einen Zustand schafft, der zu einer Gewässerverunreinigung führen könnte, muss unverzüglich der Einsatzzentrale der Polizei Meldung erstatten.

Titel nach Art. 15 (neu)

4.a Kantonsbeiträge

¹⁾ BR [815.100](#)

Art. 15a (neu)

Beiträge an innovative Vorhaben und Anlagen

¹ Die Gewährung von Beiträgen an innovative Vorhaben und Anlagen zur Behandlung des Abwassers richtet sich nach Artikel 39 KUSV.

8.

Der Erlass "Kantonale Umweltschutzverordnung (KUSV)" BR [820.110](#) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

Vollzug der Bundesgesetzgebung zu den Chemikalien (**Überschrift geändert**)

¹ Die Regierung regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug der Bundesgesetzgebung zu den Chemikalien durch die kantonalen Behörden in einem separaten Beschluss.

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² In Baugesuchen für Vorhaben auf Grundstücken, die mit Abfällen oder mit Schadstoffen belastet sind, müssen im Entsorgungskonzept auch die Belastungen des Bodens und des Aushubs sowie deren vorgesehene Entsorgung angegeben werden.

Art. 23

Aufgehoben

Titel nach Titel 5. (geändert)

5.1. Beiträge an Bahntransporte

Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Beiträge an den Bahntransport von Siedlungsabfällen (**Überschrift geändert**)

¹ An den Bahntransport von Siedlungsabfällen innerhalb des Kantons zur Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Trimmis werden Beiträge geleistet, wenn die Siedlungsabfälle im Kanton angefallen sind oder ihre Entsorgung in der KVA Trimmis mit dem Einverständnis der Regierung erfolgt.

² Werden erhebliche Mengen von übrigen Abfällen wie beispielsweise Bauabfälle oder Produktionsabfälle aus Industrie und Gewerbe mit den Siedlungsabfällen vermisch transportiert, können die Beiträge gekürzt werden.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Unterlagen (**Überschrift geändert**)

¹ Der Fachstelle sind jährlich bis Ende März folgende Unterlagen einzureichen:

-
- a) **(geändert)** Mengenverzeichnis der im vorangegangenen Jahr per Bahn zur KVA Trimmis transportierten Siedlungsabfälle;
 - b) **(geändert)** Verzeichnis der gemäss Litera a zurückgelegten Strecken.
 - c) *Aufgehoben*
- ² Die Fachstelle kann eine Zusammenstellung der Kosten der Bahntransporte verlangen.
- ³ *Aufgehoben*
- ⁴ *Aufgehoben*

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Bemessung und Auszahlung der Kantonsbeiträge (Überschrift geändert)

¹ Die durch den Grossen Rat im Rahmen des Budgets bereitgestellten Mittel werden proportional zur Menge der mit der Bahn transportierten Siedlungsabfälle und der gemäss dem RhB Tarif gewichteten Strecke aufgeteilt und an die Abfallbewirtschaftungsverbände beziehungsweise an die entsprechenden Trägerschaften ausbezahlt.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*

² Bis Ende November des laufenden Kalenderjahres leistet die Fachstelle den Verbänden beziehungsweise den Trägerschaften eine Teilzahlung von 80 Prozent der mutmasslichen Beiträge.

³ Die Fachstelle zahlt die Beiträge gemäss Schlussabrechnung bis Ende Juni des folgenden Kalenderjahres aus.

⁴ Der Kantonsbeitrag beträgt maximal drei Viertel der tatsächlichen Kosten der Bahntransporte eines Verbandes beziehungsweise einer Trägerschaft (inkl. Kosten für Vor- und Nachtransporte).

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28

Aufgehoben

Titel nach Art. 28 (geändert)

5.2. Beiträge an innovative Vorhaben

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Beiträge an innovative Vorhaben (Überschrift geändert)

¹ An innovative Vorhaben können Beiträge ausgerichtet werden, wenn erwartet werden kann, dass die Vorhaben einen quantitativ oder qualitativ nachweisbaren Beitrag zur Schonung natürlicher Ressourcen oder zur Reduktion der Umweltbelastung bewirken.

² Die Schonung natürlicher Ressourcen umfasst den nachhaltigen Umgang mit Rohstoffen und Lebensmitteln inklusive dem Trinkwasser sowie das Schliessen von Stoffkreisläufen.

³ Die Reduktion der Umweltbelastung wird unter Einbezug der Auswirkungen auf die Gewässer, Böden, Luftqualität, Lärm, Erschütterungen und Strahlen sowie auf die Veränderungen des Erbmaterials von Organismen beurteilt.

⁴ Die Gesuche sind an die Fachstelle zu richten.

Art. 30

Aufgehoben

Art. 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle haben alle Verstösse gegen die Umweltschutz- und die Gewässerschutzgesetzgebung, von welchen sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, dem Amt für Natur und Umwelt zu melden. Die strafbaren Verstösse sind bei der Kantonspolizei anzuzeigen.

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Abwicklung der Transportkostenausgleiche für das Jahr 2015 richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Art. 39a (neu)

3. Altrechtliche Zusicherungen von Finanzausgleichsbeiträgen

¹ Die Abwicklung der noch offenen Kantonsbeiträge im Sinne von Artikel 23 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) richtet sich nach dem bisherigen Recht.

9.

Der Erlass "Ausführungsbestimmungen zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden" BR [915.120](#) (Stand 1. November 2009) wird wie folgt geändert:

Art. 3

Aufgehoben

III.

1.

Der Erlass "Ausführungsbestimmungen zum Suchthilfegesetz" BR [500.810](#) (Stand 1. Januar 2007) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass "Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden" BR [546.210](#) (Stand 1. Dezember 1998) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass "Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen" BR [546.320](#) (Stand 1. Januar 2009) wird aufgehoben.

4.

Der Erlass "Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (ABzFAG)" BR [730.220](#) (Stand 1. Dezember 2012) wird aufgehoben.

5.

Der Erlass "Verordnung über die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Abwasser- und Abfallanlagen (Beitragsverordnung)" BR [815.230](#) (Stand 1. Januar 2007) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Anhang 1: Befristeter Ausgleich (Art. 20)

(Stand 1. Januar 2016)

¹ Dieser Anhang basiert auf der FA-Globalbilanz aufgrund des vom Grossen Rat am 5. Dezember 2013 beschlossenen Mantelgesetzes über die FA-Reform.

² Der befristete Ausgleich für die im Anhang zum Finanzausgleichsgesetz aufgeführten Gemeinden entspricht höchstens der Mehrbelastung durch die Einführung der FA-Reform gemäss der FA-Globalbilanz. Massgebend sind die folgenden Beträge:

Fideris	Fr. 62 485.–
Küblis	Fr. 470 541.–
Masein	Fr. 140 220.–
Rhätzüns	Fr. 451 245.–
Sagogn	Fr. 142 454.–
Schmitten	Fr. 67 651.–
Trun	Fr. 793 694.–
Verdabbio	Fr. 60 042.–

Anhang 1: Aufgabenbereiche und Gliederung der Departemente (Art. 10 und 11)

(Stand 1. Januar 2016)

1. Aufgabenbereiche der Departemente und der Standeskanzlei

1.1. DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND SOZIALES

1.1.1. Volkswirtschaft

- a) Handelsregister und Grundbuch
- b) Landwirtschaft
 - Betriebsberatung
 - Strukturverbesserungen und Vermessungen
 - Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
 - Plantahof (Landw. Bildungs- und Beratungszentrum)
- c) Industrie, Gewerbe und Arbeit
 - Aufsicht über die Industrie, Gewerbe und Arbeit
 - Wirtschaftliche Landesversorgung
 - Arbeitsbeschaffung
 - Arbeitslosenversicherung
 - Preiskontrolle und Konsumentenschutz
- d) Tourismus
 - Fördermassnahmen
 - Gastwirtschaftsgewerbe
 - Schneesport- und Bergführerwesen
 - Luftseilbahnen und Skilifte
- e) Wirtschaftsförderung
 - Fördermassnahmen
 - Entwicklungskonzepte
 - Standortmarketing
- f) Regionalpolitik
 - Fördermassnahmen
 - Statistik
- g) Raumentwicklung

- Kantonale Raumordnungspolitik
- Richt- und Nutzungsplanungen
- Aufsicht kommunales Bau- und Planungswesen
- Bauen ausserhalb der Bauzonen
- h) Wohnungsbau und Mietwesen
- i) Europafragen
- j) Welthandel

1.1.2. Soziales

- a) Sozialhilfe
 - Persönliche Hilfe
 - Materielle Hilfe
 - Pflegekinderwesen
 - Aufsicht über die Kinderheime
 - Integration behinderter Erwachsener
 - Familienfragen
 - Opferhilfe/Kindesschutz
 - Suchthilfe
- b) Sozialversicherungen
 - AHV-Ausgleichskasse
 - IV-Stelle
 - Familienausgleichskasse

1.2. DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ, SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

1.2.1. Justiz

- a) Justiz
 - Gerichtswesen
 - Strafuntersuchung und -verfolgung
 - Allgemeine Verfassungsfragen
- b) Strafrecht und Strafvollzug
 - Allgemeines Strafrecht
 - Straf- und Massnahmenvollzug
- c) Bürger- und Zivilrecht
 - Einbürgerungen
 - Zivilstandswesen
 - Namensänderungen
 - Adoptionen
 - Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
- d) Anwalts- und Notariatswesen

1.2.2. Sicherheit

- a) Kantonspolizei
 - Allgemeine Polizeiaufgaben
 - Verkehrspolizei
 - Kriminalpolizei
 - Sicherheitspolizei
- b) Ausländerrecht
 - Fremdenpolizei
 - Integration
 - Asylwesen
- c) Pass- und Patentwesen
- d) Spielpolizei und Lotteriewesen
- e) Eich- und Messwesen
- f) Strassenverkehr
 - Fahrzeugsteuern
 - Führerprüfungen und Fahrzeugabnahmen
 - Sonderbewilligungen
 - Strafen und Massnahmen
- g) Schifffahrt
- h) Gebäudeversicherung
 - Gebäudeversicherung
 - Elementarschäden
- i) Feuerpolizei
 - Feuerverhütung
 - Feuerbekämpfung
- j) Militär
 - Kreiskommando
- k) Zivilschutz
 - Bauten
 - Ausbildung
- l) Kantonale Sicherheitskooperation
 - Kantonale Leitungsorganisation für den Katastrophenfall
 - Kantonaler Führungsstab
 - Gemeindeführungsstäbe

1.2.3. Gesundheit

- a) Alters- und Pflegeheime
 - Beiträge
 - Planung
- b) Bestattungswesen
- c) Betäubungsmittel
- d) Gesundheitsförderung und Prävention
- e) Gesundheitspolizei
 - Aufsicht

- Bewilligungen
- f) Gesundheitsschutz
- g) Heilmittel
- h) Krankenversicherung
 - Prämienverbilligung
 - Versicherungsobligatorium
 - Tarife
- i) Psychiatrische Kliniken
 - Beiträge
 - Planung
- j) Rehabilitationskliniken
 - Beiträge
 - Planung
- k) Rettungswesen
- l) Schularztdienst
- m) Schulzahnpflege
- n) Spitäler
 - Beiträge
 - Planung
- o) Spitex

1.3. ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND UMWELTSCHUTZ-DEPARTEMENT

1.3.1. Erziehung

- a) Volksschule, Kindergarten und Sonderschulung
- b) Mittelschulen und Tertiärbildung
- c) Berufsbildung und Berufsberatung
- d) Sport und Sportförderung

1.3.2. Kultur

- a) Kultur und Sprachförderung
- b) Archäologie und Denkmalpflege
- c) Staatsarchiv und Kantonsbibliothek
- d) Kantonale Museen

1.3.3. Umweltschutz

- a) Natur und Landschaft
- b) Ökologie
- c) Wasser und Abwasser
- d) Abfall und Kies
- e) Luft, Lärm, Strahlen

1.4. DEPARTEMENT FÜR FINANZEN UND GEMEINDEN

1.4.1. Finanzen

- a) Finanzpolitik
- b) Finanzkontrolle
- c) Finanzverwaltung
 - Finanz- und Rechnungswesen
 - Tresorerie
 - Stiftungsaufsicht
- d) Personal und Organisation
 - Personalmanagement
 - Organisationsfragen
- e) Pensionskasse
- f) Steuern
 - Vollzug des kantonalen Steuergesetzes
 - Vollzug der direkten Bundessteuer
 - Gesetzgebung (allgemeine Steuern)
 - Gemeindesteuern
 - Unentgeltliche Rechtspflege (Stellungnahme vor Erteilung sowie Verpflichtung zur Rückforderung in verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Verfahren)
- g) Informatik
- h) Schätzungen

1.4.2. Gemeinden

- a) Gemeindeaufsicht
- b) Interkommunaler Finanzausgleich

1.5. BAU-, VERKEHRS- UND FORSTDEPARTEMENT

1.5.1. Bau

- a) Strassenbau und -unterhalt
 - Projektierung
 - Strassenerhaltung
 - Oberbauleitung
 - Landerwerb und Administration
- b) Fluss- und Wildbachverbauung
- c) Hochbau
 - Bauvorhaben
 - Bewirtschaftung für Immobilien

1.5.2. Wasser und Energie

- a) Wasserkraftnutzung
- b) Energienutzung und -beratung ¹⁾
- c) Energieversorgung

1.5.3. Verkehr

- a) Koordinierte Verkehrspolitik
- b) Öffentlicher Verkehr
 - Eisenbahnen
 - Busbetriebe
- c) Langsamverkehr
- d) Luftverkehr

1.5.4. Wald

- a) Waldbewirtschaftung
- b) Holzkette
- c) Walderhaltung
- d) Schutz vor Naturgefahren

1.5.5. Jagd und Fischerei

- a) Jagdaufsicht
- b) Jagdplanung
- c) Wildhege
- d) Fischereiaufsicht
- e) Fischereibewirtschaftung

1.6. STANDESKANZLEI

- a) Allgemeine Stabsdienste für die Regierung
- b) Führungsunterstützung für die Regierung
- c) Informationsdienst für die Regierung
- d) Koordination Aussenbeziehungen
- e) Koordination Electronic Government
- f) Politische Rechte
- g) Übersetzungsdienst für Regierung und kantonale Verwaltung
- h) Formelle Gesetzgebung
- i) Datenschutz
- j) Zentrale Dienste (Postdienst, Drucksachen und Materialdienst, Legalisationen)
- k) Protokolldienst für Anlässe der Regierung

¹⁾ Neue Bezeichnung „Energieeffizienz“, vgl. RB-Nr. 630 vom 22. Mai 2007

2. Gliederung der Departemente und der Standeskanzlei

2.1. DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND SOZIALES

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales gliedert sich wie folgt:

- a) Departementssekretariat
- b) Grundbuchinspektorat und Handelsregister
- c) Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof
- d) Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- e) Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
- f) Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- g) Amt für Wirtschaft und Tourismus
- h) Amt für Raumentwicklung
- i) Sozialamt

Dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales ist zugewiesen:

- Sozialversicherungsanstalt

2.2. DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ, SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit gliedert sich wie folgt:

- a) Departementssekretariat
- b) Amt für Justizvollzug
- c) Kantonspolizei
- d) Amt für Migration und Zivilrecht
- e) Strassenverkehrsamt
- f) Amt für Militär und Zivilschutz
- g) Gesundheitsamt
- h) Staatsanwaltschaft
- i) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit sind zugewiesen:

- a) Psychiatrische Dienste Graubünden

- b) Gebäudeversicherungsanstalt

2.3. ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND UMWELTSCHUTZ- DEPARTEMENT

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement gliedert sich wie folgt:

- a) Departementsdienste (inkl. Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann)
- b) Amt für Volksschule und Sport
- c) Amt für Höhere Bildung
- d) Amt für Berufsbildung
- e) Amt für Kultur
- f) Amt für Natur und Umwelt

Dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement sind zugewiesen:

- a) Bildungszentrum Gesundheit und Soziales
- b) Pädagogische Hochschule
- c) Hochschule für Technik und Wirtschaft

2.4. DEPARTEMENT FÜR FINANZEN UND GEMEINDEN

Das Departement für Finanzen und Gemeinden gliedert sich wie folgt:

- a) Departementssekretariat
- b) Amt für Schätzungswesen
- c) Finanzverwaltung
- d) Personal- und Organisationsamt
- e) Steuerverwaltung
- f) Amt für Informatik
- g) Amt für Gemeinden
- h) Finanzkontrolle

Dem Departement für Finanzen und Gemeinden ist zugewiesen:

- Kantonale Pensionskasse

2.5. BAU-, VERKEHRS- UND FORSTDEPARTEMENT

Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement gliedert sich wie folgt:

- a) Departementssekretariat
- b) Hochbauamt
- c) Amt für Energie und Verkehr
- d) Tiefbauamt
- e) Amt für Wald und Naturgefahren
- f) Amt für Jagd und Fischerei

Dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement ist zugewiesen:

- Bildungszentrum für Wald Maienfeld

2.6. STANDESKANZLEI

Die Standeskanzlei gliedert sich wie folgt:

- a) Führungsunterstützung
- b) Allgemeine Dienste
- c) Sekretariat Kanzleidirektion
- d) Ratssekretariat

Der Standeskanzlei ist zugewiesen:

- Datenschutzaufsichtsstelle